

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

**Bauschuttcontainer auf öffentlichem Straßenland**

und **Antwort** vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2025)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23605  
vom 19.08.2025  
über Bauschuttcontainer auf öffentlichem Straßenland

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wer erteilt in Berlin grundsätzlich die Genehmigungen zum Aufstellen von Bauschuttcontainern auf öffentlichem Straßenland? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Genehmigung zu erhalten?

Antwort zu 1:

Die Aufstellung von Wechselbehältern/Containern auf öffentlichen Straßen wird durch die Straßenbaubehörden und Straßenverkehrsbehörden der Bezirksämter von Berlin genehmigt. Für eine Standortgenehmigung müssen unter anderem die straßenbaulichen Begebenheiten geeignet sein, die Flächenverfügbarkeit für den Aufstellzeitraum und eine verkehrliche Verträglichkeit vorliegen.

Frage 2:

Werden die erteilten Genehmigungen dokumentiert?

- a) Wenn ja, wie lange werden diese aufbewahrt und wie erfolgt die behördliche Kontrolle im Rahmen der Umsetzung und des Auslaufens der Genehmigung?  
 b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

Es gilt durch Anpassung der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (bisher 6 Jahre). Die Aufbewahrung der Vorgänge erfolgt unter Zugrundelegung dieser Maßgabe. Im Übrigen haben die Bezirksamter hierzu Folgendes mitgeteilt:

Bezirksamt	Stellungnahme
Mitte	Die Ausnahmegenehmigungen werden digital gespeichert.
Steglitz-Zehlendorf	Die Genehmigungsverfahren sind komplett digitalisiert und verbleiben im neuen Fachverfahren des Verkehrsinformationssystems Straße (VISS). Aufgrund der hohen Anzahl der beantragten und genehmigten Container ist eine behördliche Kontrolle im Rahmen der Umsetzung und nach Auslaufen der Genehmigung nicht immer leistbar. Es kann insoweit meist nur auf Anwohnerhinweise und Beschwerden entsprechend reagiert werden.
Reinickendorf	Seit dem 01.06.2025 erfolgt die Bearbeitung der Anträge im neuen Fachverfahren des VISS. In diesem Verfahren werden die erteilten Genehmigungen erstellt, gespeichert und dokumentiert. Kontrollen erfolgen stichprobenartig durch die Straßenverkehrsbehörde sowie anlassbezogen nach Hinweisen aus der Bevölkerung oder durch das Ordnungsamt.
Treptow-Köpenick	Für Bauschuttcontainer oder sogenannte Wechselsammelbehälter außerhalb von mittels Verkehrszeichen (Absperrschranken oder Baken) abgesperrten Baustelleneinrichtungsflächen werden Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit einer Sondernutzung nach den §§ 13, 11 Berliner Straßengesetz erteilt. Im vereinfachten Containergenehmigungsverfahren wurden Einzelstandorte genehmigt. Die behördliche Kontrolle erfolgt durch stichprobenartige Überprüfungen sowie durch die Bearbeitung und Nachverfolgung von Hinweisen aus der Bevölkerung.
Tempelhof-Schöneberg	Ja, die erteilten Genehmigungen werden dokumentiert. Seit Mitte Juni die Standortausnahmegenehmigungen zu Wechselsammelbehältern (Container und Miettoiletten) im neuen Fachverfahren des VISS genehmigt, dokumentiert und somit listenförmig erfasst und aufbewahrt. Eine behördliche Kontrolle erfolgt stichprobenartig bzw. aufgrund einer Beschwerde und/oder Feststellungen durch das Ordnungsamt.

Charlottenburg-Wilmersdorf	Seit dem 01.06.2025 sollen beantragte Container durch eine Erlaubniserteilung im neuen Fachverfahren „Wechselbehälter“ des VISS beschieden werden. Für diese Zusatzaufgabe fehlte dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf bislang Personal, weshalb sich die Bescheidung verzögerte. Eine Kontrolle erfolgte dementsprechend ebenfalls nicht. Es handelt sich um hochgerechnet 6.000 zusätzliche Bescheide im Jahr. Trotzdem hat der Bezirk hier nun eine Übergangslösung gefunden und die Bescheide können in Kürze erteilt werden.
Marzahn-Hellersdorf	Die Ausnahmegenehmigungen werden digital im neuen Fachverfahren des VISS erfasst und sind dort jederzeit abrufbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde, die Straßenverkehrsbehörde, informiert das Ordnungsamt schriftlich über die erteilte Genehmigung. Durch das Ordnungsamt erfolgt die Kontrolle vor Ort.
Pankow	Seit 01.06.2025 werden erteilte Standortgenehmigungen für einzelne Container im neuen Fachverfahren des VISS dokumentiert. Vor diesem Zeitpunkt gab es keine Dokumentation. Eine Kontrolle aller Container ist in Pankow personell nicht leistbar (in den vergangenen Jahren gab es zwischen 3.000 – 4.500 Containermeldungen).
Spandau	Die Genehmigungen werden im neuen Fachverfahren des VISS elektronisch dokumentiert. Für die Kontrolle sind die zuständigen Ordnungsbehörden zuständig.
Lichtenberg	Im Rahmen der Personalkapazitäten werden Ausnahmegenehmigungen Stichprobenartig kontrolliert.
Neukölln	Seit 2023 bis zum 31.05.2025 gingen Containerstandortmeldungen als Mail beim SGA Neukölln ein, wurden geprüft und digital gespeichert. Für den Zeitraum vor 2023 existieren noch Papierordner im Archiv, welche entsprechend der für Verwaltungsakte gültigen Aufbewahrungsfristen vorgehalten werden. Die Rahmenanordnungen für Containeraufstellungen sind seit 2015 digital gespeichert. Seit dem 01.06.2025 werden Anträge zu Wechselsammelbehältern (Container und Miettoiletten) und die Standort-Ausnahmegenehmigungen im neuen Fachverfahren des VISS bearbeitet, genehmigt und dokumentiert. Kontrollen finden hauptsächlich aufgrund von Hinweisen vom Ordnungsamt und der Bevölkerung statt. Verstöße werden ebenfalls in der Fachanwendung VMS dokumentiert.

Frage 3:

Wer ist für eine Beräumung zuständig, wenn ein überfüllter Bauschuttcontainer grundlos monate- oder sogar jahrelang auf öffentlichem Straßenland steht und das direkte Umfeld durch weitere Müllablagerungen in Mitleidenschaft gezogen wird?

Antwort zu 3:

Die Entsorgung von illegalen Abfall (Müll) erfolgt durch die Berliner Stadtreinigung. Die Zentralen Anlauf- und Beratungsstellen der Ordnungsämter nehmen entsprechende Mitteilungen entgegen. Die bezirkliche Zuständigkeit der Ordnungsämter richtet sich nach dem Ort der Lagerung. Für die Beräumung von unerlaubt abgestellten Wechselbehältern/Containern sind im Regelfall die Straßen- und Grünflächenämter der Bezirksämter von Berlin zuständig.

Frage 4:

Was können betroffene Anwohner tun, wenn diese mehrfach das bezirkliche Ordnungsamt über eine „wilde“ Bauschuttcontainer-Halde informiert haben und trotzdem nichts passiert? Ein Fallbeispiel dafür findet sich seit Monaten in der Muthesiusstr. 23 in Berlin-Steglitz.

- a) Wer hat dort für die Aufstellung des Bauschuttcontainers die Genehmigung beantragt und erteilt?
- b) Für wie lange gilt diese Genehmigung zur Sondernutzung des Straßenlandes?
- c) Wie viele Anwohnerbeschwerden sind beim Ordnungsamt dokumentiert?
- d) Wer erledigt die Beräumung und Beseitigung des Bauschuttcontainers, wenn sich kein verantwortlicher Bauherr oder Dienstleister mehr auffinden lässt?

Antwort zu 4:

Die Information an die zuständigen Behörden ist grundsätzlich die geeignete Vorgehensweise. Seitens der zuständigen Fachämter erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen eine an den vorliegenden Aufgabenspektren und Prioritäten ausgerichtete Vorgehensweise.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat zur „Bauschuttcontainer-Halde“ in der Muthesiusstr. 23 Folgendes mitgeteilt:

„Für den in der Muthesiusstraße aufgestellten Container wurde keine Stellgenehmigung beantragt. Insofern wurde hier auch keine Stellgenehmigung erteilt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser illegal dort abgestellt wurde. Eine Meldung an das Tiefbauamt ist aufgrund einer Bürgerbeschwerde bereits erfolgt. Beim Ordnungsamt ist über das AMS-System eine Meldung bezüglich dieses Containers eingegangen. Für die Beräumung illegal aufgestellter Container ist der Träger der Straßenbaulast zuständig. In dem vorgetragenen Fall ist es das Tiefbauamt des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf.“

Berlin, den 04.09.2025

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt